



# Statistischer Bericht



## Weinmosternte im Weinanbaugebiet Sachsen

2021

C II 4 – j/21

## Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

**Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz**  
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen  
Macherstraße 63, 01917 Kamenz  
Telefon +49 3578 33-1913  
Telefax +49 3578 33-1921  
E-Mail [info@statistik.sachsen.de](mailto:info@statistik.sachsen.de)

**Druck**  
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

**Redaktionsschluss**  
April 2022

**Bezug**  
Download im Internet kostenfrei unter  
[www.statistik.sachsen.de](http://www.statistik.sachsen.de)

**Erscheinungsfolge**  
jährlich

**Verteilerhinweis**  
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.  
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.  
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.  
Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**  
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

**Statistischer Bericht C II 4 - j/21**  
**Weinmosternte im Weinanbaugebiet Sachsen**  
**2021**

[Titel](#)  
[Impressum](#)

**Inhalt**

[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

Tabellen

1. [Erntevorschätzungen und Weinmosternte](#)
2. [Weinmosternte nach Qualitätsstufen](#)
3. [Weinmosternte nach Qualitätsstufen und weißen Rebsorten](#)
4. [Weinmosternte nach Qualitätsstufen und roten Rebsorten](#)

Abbildungen

1. [Weinmosternte 2012 bis 2021 nach Qualitätsstufen](#)
2. [Weinmosternte 2021 nach Weiß- und Rotmost](#)
3. [Weinmosternte 2021 nach Rebsorten](#)

[Inhalt](#)**Vorbemerkungen**

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Weinstatistik - Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung](#)

URL:

[Fischerei/weinstatistik.pdf?\\_blob=publicationFile&v=5](#)

16.03.2022

**Zusätzliche Erläuterungen**

Differenzen im Zahlenmaterial entstehen durch unabhängiges Runden.

**Erhebungsbögen**

Mustererhebungsbögen für die aktuell laufenden Erhebungen stehen in unserem Internetangebot als PDF-Dateien zum Download bereit. Über den folgenden Link gelangen Sie zu diesen:

<https://www.statistik.sachsen.de/html/erhebungsboegen.html>

Mustererhebungsbögen zum Berichtsstand dieses Statistischen Berichtes sowie zu früheren Erhebungszeiträumen stellen wir Ihnen auf Anfrage gern bereit. Kontaktieren Sie dafür bitte unseren Auskunftsdienst unter folgender E-Mail-Adresse:

[info@statistik.sachsen.de](mailto:info@statistik.sachsen.de)

[Inhalt](#)
**1. Erntevorschätzungen und Weinmosternte**  
 2021

Jahr	Weinmost insgesamt			Weißmost			Rotmost		
	Rebfläche im Ertrag <sup>1)</sup>	Ertrag je ha	Ernte- menge	Rebfläche im Ertrag <sup>1)</sup>	Ertrag je ha	Ernte- menge	Rebfläche im Ertrag <sup>1)</sup>	Ertrag je ha	Ernte- menge
	ha	hl		ha	hl		ha	hl	

**Vorläufige Weinmosternte**
**1. Vorschätzung im August**

2012	448	52,0	23 258	362	53,3	19 321	85	46,2	3 937
2013	481	48,8	23 491	390	49,2	19 212	91	47,1	4 280
2014	488	48,7	23 770	396	50,4	19 918	93	41,6	3 853
2015	493	49,2	24 243	397	49,7	19 761	95	47,1	4 482
2016	491	57,4	28 205	397	59,2	23 495	94	49,9	4 710
2017	492	55,0	27 057	402	56,7	22 784	91	47,1	4 273
2018	494	56,3	27 757	403	58,0	23 365	90	48,7	4 392
2019 <sup>2)</sup>	474	52,6	24 938	390	54,8	21 364	84	42,3	3 574
2020 <sup>2)</sup>	464	49,5	22 946	379	52,1	19 750	84	37,8	3 196
2021 <sup>2)</sup>	466	50,2	23 385	383	51,8	19 805	83	43,1	3 580

**2. Vorschätzung im September**

2012	448	44,0	19 690	362	44,7	16 172	85	41,3	3 518
2013	481	44,7	21 517	390	44,5	17 380	91	45,6	4 137
2014	488	46,6	22 725	396	49,1	19 420	93	35,7	3 305
2015	493	55,8	27 470	397	57,4	22 813	95	48,9	4 658
2016	491	60,9	29 927	397	63,3	25 132	94	50,8	4 795
2017	492	57,0	28 039	402	58,4	23 461	91	50,4	4 577
2018	494	55,1	27 200	403	56,4	22 752	90	49,2	4 448
2019 <sup>2)</sup>	474	58,4	27 693	390	61,1	23 786	84	46,3	3 907
2020 <sup>2)</sup>	464	48,6	22 538	379	51,6	19 560	84	35,3	2 978
2021 <sup>2)</sup>	466	53,2	24 763	383	53,8	20 582	83	50,3	4 181

**3. Vorschätzung im Oktober**

2012	448	42,4	18 962	362	43,5	15 768	85	37,4	3 194
2013	481	33,2	15 968	390	32,7	12 773	91	35,2	3 195
2014	488	44,9	21 914	396	47,1	18 633	93	35,5	3 282
2015	493	54,6	26 886	397	56,1	22 284	95	48,3	4 601
2016	491	60,2	29 584	397	62,2	24 674	94	52,0	4 910
2017	492	52,2	25 695	402	53,1	21 320	91	48,2	4 375
2018	494	54,4	26 846	403	55,5	22 396	90	49,2	4 450
2019 <sup>2)</sup>	474	59,4	28 142	390	61,7	24 054	84	48,4	4 088
2020 <sup>2)</sup>	464	50,8	23 559	379	54,1	20 536	84	35,8	3 023
2021 <sup>2)</sup>	466	47,9	22 312	383	49,4	18 914	83	40,9	3 398

**Endgültige Weinmosternte**

2012	481	42,8	20 610	390	43,2	16 845	91	41,5	3 764
2013	488	31,7	15 453	396	30,8	12 184	93	35,3	3 269
2014	493	42,5	20 916	397	43,6	17 336	95	37,6	3 581
2015	491	50,3	24 703	397	50,5	20 050	94	49,3	4 653
2016	492	58,6	28 847	402	60,1	24 129	91	52,0	4 718
2017	494	53,0	26 192	403	53,9	21 748	90	49,1	4 444
2018	494	51,7	25 519	405	52,8	21 364	89	46,9	4 155
2019	500	51,2	25 608	410	50,9	20 899	89	52,6	4 709
2020	499	42,4	21 187	411	43,3	17 777	89	38,5	3 410
2021	510	45,3	23 132	422	45,2	19 057	89	46,0	4 075

1) Die Rebfläche im Ertrag der endgültigen Weinmosternte ergibt sich aus der am Jahresende erhobenen Rebflächenstatistik, die Vorschätzung wird mit der Vorjahresfläche durchgeführt.

2) Land Sachsen.

[Inhalt](#)**2. Weinmosternte nach Qualitätsstufen**  
2021

Jahr	Rebfläche im Ertrag	Erntemenge		Davon bestimmt für die Herstellung von		
		insgesamt	Ertrag je ha	Wein/Landwein	Qualitätswein	Prädikatswein
				Erntemenge		
ha		hl				
<b>Weißmost</b>						
2012	390	16 845	43,2	405	6 539	9 901
2013	396	12 184	30,8	147	5 491	6 545
2014	397	17 336	43,6	411	10 768	6 156
2015	397	20 050	50,5	280	8 918	10 852
2016	402	24 129	60,1	181	10 122	13 827
2017	403	21 748	53,9	504	11 477	9 766
2018	405	21 364	52,8	334	6 444	14 586
2019	410	20 899	50,9	424	11 561	8 914
2020	411	17 777	43,3	674	8 712	8 391
2021	422	19 057	45,2	755	14 296	4 005
<b>Rotmost</b>						
2012	91	3 764	41,5	46	1 884	1 835
2013	93	3 269	35,3	39	1 591	1 639
2014	95	3 581	37,6	67	2 272	1 241
2015	94	4 653	49,3	41	2 505	2 106
2016	91	4 718	52,0	31	2 262	2 426
2017	90	4 444	49,1	108	2 423	1 914
2018	89	4 155	46,9	59	1 635	2 460
2019	89	4 709	52,6	109	2 261	2 339
2020	89	3 410	38,5	128	1 838	1 444
2021	89	4 075	46,0	164	3 316	594
<b>Insgesamt</b>						
<b>2012</b>	<b>481</b>	<b>20 610</b>	<b>42,8</b>	<b>451</b>	<b>8 423</b>	<b>11 736</b>
<b>2013</b>	<b>488</b>	<b>15 453</b>	<b>31,7</b>	<b>187</b>	<b>7 082</b>	<b>8 184</b>
<b>2014</b>	<b>493</b>	<b>20 916</b>	<b>42,5</b>	<b>478</b>	<b>13 040</b>	<b>7 398</b>
<b>2015</b>	<b>491</b>	<b>24 703</b>	<b>50,3</b>	<b>321</b>	<b>11 423</b>	<b>12 959</b>
<b>2016</b>	<b>492</b>	<b>28 847</b>	<b>58,6</b>	<b>212</b>	<b>12 383</b>	<b>16 252</b>
<b>2017</b>	<b>494</b>	<b>26 192</b>	<b>53,0</b>	<b>612</b>	<b>13 899</b>	<b>11 680</b>
<b>2018</b>	<b>494</b>	<b>25 519</b>	<b>51,7</b>	<b>393</b>	<b>8 079</b>	<b>17 047</b>
<b>2019</b>	<b>500</b>	<b>25 608</b>	<b>51,2</b>	<b>533</b>	<b>13 822</b>	<b>11 253</b>
<b>2020</b>	<b>499</b>	<b>21 187</b>	<b>42,4</b>	<b>802</b>	<b>10 549</b>	<b>9 836</b>
<b>2021</b>	<b>510</b>	<b>23 132</b>	<b>45,3</b>	<b>920</b>	<b>17 612</b>	<b>4 600</b>

[Inhalt](#)**3. Weinmosternte nach Qualitätsstufen und weißen Rebsorten**

2021

Jahr	Rebfläche im Ertrag	Erntemenge		Davon bestimmt für die Herstellung von		
		insgesamt	Ertrag je ha	Wein/Landwein	Qualitätswein	Prädikatswein
				Erntemenge		
ha		hl				
<b>Müller-Thurgau</b>						
2012	80	3 612	45,4	72	2 610	930
2013	76	3 269	43,1	35	2 683	551
2014	73	4 028	55,5	196	3 242	590
2015	75	4 420	59,2	62	2 923	1 435
2016	73	5 644	77,2	43	3 743	1 859
2017	70	4 809	68,9	56	4 121	631
2018	70	4 365	62,4	71	2 717	1 577
2019	70	4 338	62,3	91	3 548	699
2020	68	3 611	52,9	199	2 375	1 037
2021	65	3 454	53,4	66	3 243	145
<b>Weißer Riesling</b>						
2012	69	3 223	46,8	72	109	3 042
2013	72	1 932	26,7	12	510	1 411
2014	72	2 684	37,5	13	1 332	1 340
2015	70	3 083	44,1	14	851	2 217
2016	71	3 604	50,5	17	887	2 700
2017	70	3 182	45,6	16	804	2 362
2018	67	3 146	46,7	26	227	2 892
2019	68	2 880	42,5	36	898	1 945
2020	68	2 732	40,2	95	545	2 093
2021	73	3 299	45,2	94	1 613	1 592
<b>Weißburgunder</b>						
2012	57	2 137	37,6	81	771	1 284
2013	58	1 522	26,4	15	414	1 094
2014	58	2 382	41,3	23	1 505	855
2015	57	2 974	52,0	36	1 304	1 634
2016	58	3 522	61,2	31	1 627	1 865
2017	58	3 201	55,1	44	1 874	1 283
2018	58	3 026	51,8	96	513	2 417
2019	61	3 243	53,0	81	1 593	1 570
2020	60	2 961	49,1	85	1 219	1 658
2021	61	2 344	38,4	142	1 877	325
<b>Ruländer</b>						
2012	46	1 324	28,8	25	452	847
2013	46	874	19,0	6	71	796
2014	46	1 438	31,2	13	417	1 009
2015	45	1 694	37,6	25	166	1 504
2016	45	2 119	47,1	18	195	1 906
2017	45	1 839	40,5	128	438	1 272
2018	46	1 932	42,2	28	432	1 471
2019	46	2 062	44,6	90	867	1 106
2020	43	1 670	38,5	81	667	922
2021	48	1 382	29,0	81	943	358
<b>Traminer</b>						
2012	26	826	31,3	35	35	756
2013	27	448	16,3	13	26	409
2014	27	663	24,3	21	352	290
2015	27	741	27,7	21	56	665
2016	27	1 128	42,3	24	100	1 003
2017	26	941	35,7	24	105	812
2018	26	1 072	40,7	22	159	892
2019	26	868	33,4	32	158	677
2020	27	824	30,2	46	152	626
2021	27	702	26,0	52	450	200

Jahr	Rebfläche im Ertrag	Erntemenge		Davon bestimmt für die Herstellung von		
		insgesamt	Ertrag je ha	Wein/Landwein	Qualitätswein	Prädikatswein
				Erntemenge		
ha		hl				
<b>Kerner</b>						
2012	26	1 445	55,1	65	65	1 315
2013	28	937	33,4	6	232	699
2014	28	1 392	49,4	10	825	557
2015	28	1 534	55,6	31	576	928
2016	28	1 495	54,3	11	311	1 173
2017	27	1 477	55,3	11	456	1 010
2018	27	1 536	56,1	16	289	1 231
2019	27	1 434	53,8	28	772	634
2020	27	791	29,6	41	196	554
2021	26	1 336	51,1	43	611	683
<b>Goldriesling</b>						
2012	23	1 220	52,5	13	954	253
2013	23	958	41,8	6	617	335
2014	25	1 512	60,9	3	1 236	274
2015	25	1 495	58,9	2	1 136	356
2016	26	1 744	68,0	5	842	897
2017	28	1 511	54,3	147	1 103	261
2018	29	1 666	58,0	8	783	875
2019	29	1 621	56,8	8	1 040	572
2020	29	1 232	43,1	9	975	248
2021	30	1 646	55,2	10	1 629	7
<b>Scheurebe</b>						
2012	20	1 142	56,6	2	545	594
2013	21	800	37,6	1	233	566
2014	21	1 117	52,1	7	523	587
2015	21	1 470	68,8	3	408	1 059
2016	22	1 439	66,0	4	356	1 079
2017	22	958	42,7	6	66	886
2018	23	1 193	52,2	10	295	889
2019	22	1 249	55,5	5	659	585
2020	23	1 323	56,6	42	1 003	278
2021	24	1 247	52,6	47	1 040	160
<b>Elbling</b>						
2012	9	621	69,5	1	455	165
2013	9	427	47,9	1	423	4
2014	9	642	72,0	1	641	-
2015	8	598	79,9	1	321	276
2016	9	997	107,6	1	996	-
2017	9	593	63,8	1	239	353
2018	9	978	105,9	1	205	773
2019	8	790	94,9	2	552	236
2020	8	681	81,7	1	678	2
2021	8	615	73,9	2	614	-
<b>Bacchus</b>						
2012	10	634	65,8	21	302	312
2013	10	462	47,7	2	75	384
2014	10	637	63,7	5	384	248
2015	10	624	60,8	21	294	309
2016	11	723	68,7	6	222	494
2017	14	762	54,6	8	639	115
2018	14	911	66,1	15	225	670
2019	13	886	66,3	11	734	141
2020	14	730	54,1	9	330	391
2021	14	770	54,9	8	678	83
<b>Übrige Rebsorten</b>						
2012	24	663	27,2	18	241	404
2013	25	553	21,9	52	206	295
2014	29	798	27,7	79	312	407

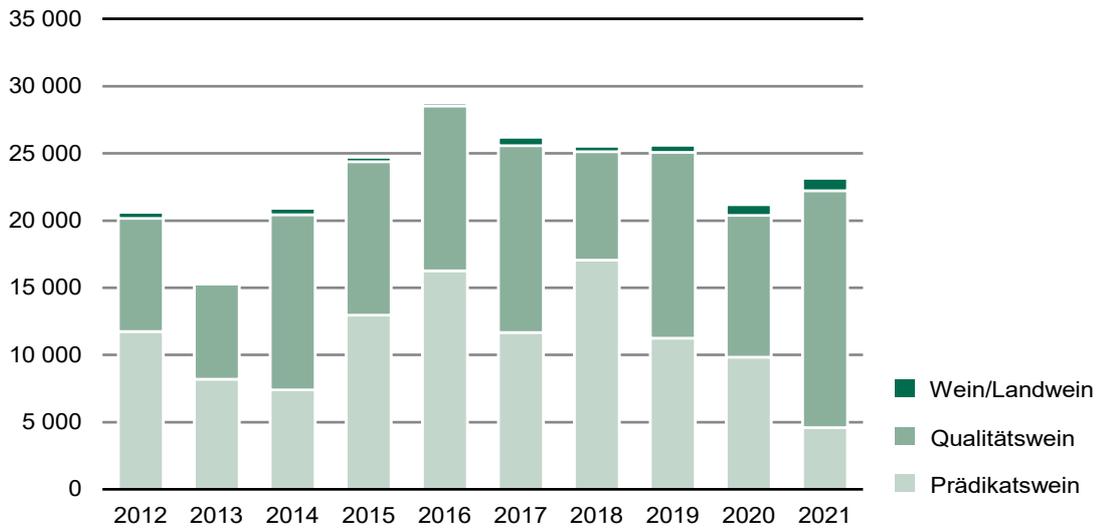
Jahr	Rebfläche im Ertrag	Erntemenge		Davon bestimmt für die Herstellung von			
		insgesamt	Ertrag je ha	Wein/Landwein	Qualitätswein	Prädikatswein	
	ha			Erntemenge			
				hl			
2015	31	1 418	45,6	64	883	471	
2016	33	1 714	51,9	21	844	850	
2017	34	2 475	73,8	63	1 632	781	
2018	35	1 539	43,8	41	599	899	
2019	40	1 528	38,1	41	738	749	
2020	43	1 224	28,4	67	572	585	
2021	46	2 262	48,9	210	1 599	452	

[Inhalt](#)**4. Weinmosternte nach Qualitätsstufen und roten Rebsorten**

2021

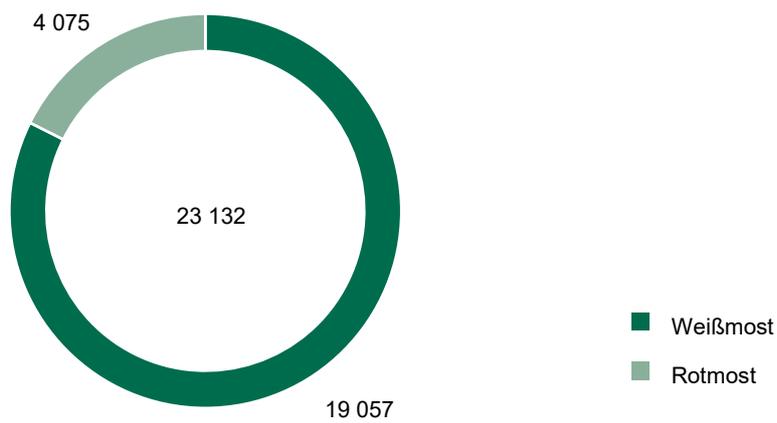
Jahr	Rebfläche im Ertrag	Erntemenge		Davon bestimmt für die Herstellung von		
		insgesamt	Ertrag je ha	Wein/Landwein	Qualitätswein	Prädikatswein
				Erntemenge		
ha		hl				
<b>Blauer Spätburgunder</b>						
2012	38	1 048	27,6	30	292	727
2013	40	767	19,3	6	134	627
2014	41	1 095	26,6	13	723	359
2015	40	1 381	34,2	15	625	741
2016	40	1 687	41,8	11	838	838
2017	40	1 759	43,9	19	935	804
2018	39	1 576	40,1	23	694	859
2019	38	1 862	48,5	52	1 079	731
2020	38	1 458	38,5	70	811	578
2021	39	1 652	42,3	106	1 247	300
<b>Dornfelder</b>						
2012	24	1 549	65,9	10	1 010	528
2013	23	1 375	60,7	25	910	441
2014	23	1 229	54,1	39	853	338
2015	23	1 750	77,7	12	989	750
2016	20	1 304	66,4	11	838	455
2017	19	1 138	59,2	76	805	257
2018	18	1 053	57,4	8	366	679
2019	19	1 224	63,6	12	652	560
2020	19	790	41,3	10	477	304
2021	18	974	54,7	19	914	40
<b>Regent</b>						
2012	10	515	50,4	-	303	211
2013	10	546	52,7	3	285	258
2014	10	532	50,2	4	325	202
2015	11	706	65,7	4	360	343
2016	11	798	75,8	4	271	523
2017	11	730	67,4	3	401	326
2018	11	600	55,4	17	293	290
2019	11	752	70,1	25	324	402
2020	11	465	42,9	23	205	237
2021	11	703	64,6	32	576	95
<b>Blauer Portugieser</b>						
2012	2	67	31,9	-	63	4
2013	2	92	43,9	1	81	10
2014	2	33	16,4	1	30	2
2015	2	73	37,8	1	61	11
2016	2	68	36,1	1	66	2
2017	2	46	25,8	1	44	1
2018	2	67	43,3	3	4	59
2019	2	64	42,3	4	3	57
2020	1	25	18,7	2	20	3
2021	1	23	17,2	1	22	-
<b>Übrige Rebsorten</b>						
2012	17	586	34,6	6	216	363
2013	18	489	27,8	4	181	303
2014	19	683	36,5	2	342	339
2015	19	743	39,5	10	470	263
2016	18	861	47,1	4	248	609
2017	18	771	42,8	9	238	526
2018	19	859	46,2	7	279	573
2019	20	808	41,2	16	202	590
2020	19	671	34,8	24	324	323
2021	20	723	37,0	7	557	160

**Abb. 1 Weinmosternte 2012 bis 2021 nach Qualitätsstufen  
in Hektoliter**



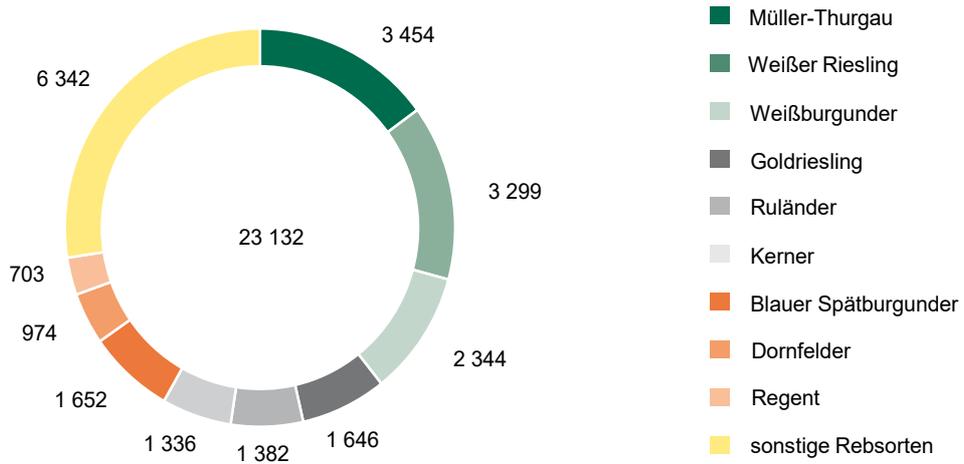
[Inhalt](#)

**Abb. 2 Weinmosternte 2021 nach Weiß- und Rotmost  
in Hektoliter**



[Inhalt](#)

**Abb. 3 Weinmosternte 2021 nach Rebsorten**  
in Hektoliter



# Weinstatistik

## Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung



Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 16.03.2022

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0) 611/75 2405

# Kurzfassung

<b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Grundgesamtheit und Erhebungseinheiten</i>: Natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die Keltertrauben erzeugen bzw. die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres Wein erzeugt haben</li><li>• <i>Räumliche Abdeckung</i>: Deutschland, Bundesländer, Weinanbaugebiete</li><li>• <i>Berichtszeitpunkt</i>: für die Ernteerhebung und Weinerzeugung jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres</li><li>• <i>Periodizität</i>: jährlich</li></ul>	
<b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Erhebungsinhalte der Ernteerhebung</i>: Erntemengen an Weinmost unterteilt nach Rebsorten, Ertragsreblächen und Hektarerträge</li><li>• <i>Erhebungsinhalte der Erhebung der Weinerzeugung</i>: die Weinerzeugung in der Unterteilung nach Wein und Most sowie nach Weiß- und Rotwein</li><li>• <i>Nutzerbedarf</i>: Hauptnutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Deutsche Weinbauverband</li></ul>	
<b>3 Methodik</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Art der Datengewinnung</i>: Sekundärstatistische Auswertung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" im Anhang)</li><li>• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg</i>: elektronisch von den zuständigen Verwaltungsstellen an die Statistischen Ämter der Länder; das Statistische Bundesamt erstellt und veröffentlicht die Bundesergebnisse und übermittelt diese an Eurostat</li></ul>	
<b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler</i>: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben der Meldepflichtigen können vernachlässigt werden</li><li>• <i>Gesamtbewertung</i>: hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit</li></ul>	
<b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse</i>: Endgültige Ergebnisse liegen etwa 2 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt vor</li></ul>	
<b>6 Vergleichbarkeit</b>	<b>Seite 7</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Räumlich</i>: EU-weit und in Deutschland zwischen den einzelnen Bundesländern und Weinanbaugebieten möglich</li><li>• <i>Zeitlich</i>: eine zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 möglich</li></ul>	
<b>7 Kohärenz</b>	<b>Seite 7</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Input für andere Statistiken</i>: Es bestehen Zusammenhänge zwischen der Ernteerhebung, der Erhebung der Weinerzeugung sowie der Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Reben und Weinmost</li></ul>	
<b>8 Verbreitung und Kommunikation</b>	<b>Seite 7</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Verbreitungswege: <a href="https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html">https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html</a></li></ul>	
<b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b>	<b>Seite 8</b>
keine	

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

• Zur Grundgesamtheit der Ernteerhebung gehören alle Traubenerzeuger, die mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften. Traubenerzeuger sind alle natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Weinbaubetriebe, Weingüter etc.) bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften), die Trauben ernten. Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte vermarkten. Freigestellt sind außerdem Betriebe, die ihre gesamte Ernte an eine Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft liefern, sofern diese die Meldung für sie abgeben.

• Zur Grundgesamtheit der Erhebung der Weinerzeugung gehören Weinhersteller (Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften, Weinhandel, Kellereibetriebe), die Wein aus eigenen und/oder zugekauften Erzeugnissen herstellen, oder mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften oder, falls sie über eine kleinere Rebfläche verfügen, Weinbauerzeugnisse vermarkten. Bei zugekauften Erzeugnissen gilt die Meldepflicht nur, wenn mindestens 10 hl Wein gewonnen werden oder eine Vermarktung stattfindet.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Grundlage für die statistischen Auswertungen bildet die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Anlage). Erhebungseinheiten sind die Stellen, die nach Landesrecht für die Führung der EU-Weinbaukartei zuständig sind. Die Einrichtung der EU-Weinbaukartei erfolgt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der EU für Verwaltungszwecke.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinernte ist die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinerzeugung ist die Weinerzeugung nach Qualitätsstufen und Beerenfarbe.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung werden für Deutschland, die Wein anbauenden Bundesländer (alle Bundesländer außer den Stadtstaaten) und für die Weinanbaugebiete aufbereitet.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt für beide Erhebungen ist jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres. Anzugeben ist die Traubenernte und die Weinerzeugung aus dem laufenden Erntejahr.

## 1.5 Periodizität

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden jährlich durchgeführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung beruhen auf EU- und Bundesrecht.

EU-Rechtsgrundlagen:

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1) und
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)

Bundesrecht:

- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394),
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) und
- Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624)

in den jeweils geltenden Fassungen.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch

nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Als Geheimhaltungsverfahren wird das Zellsperungsverfahren angewandt.

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Auskunftgebenden zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Auskunftgebenden enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Auskunftgebender das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

Die primäre und sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Die Auswertungen basieren auf der Nutzung von im Verwaltungsvollzug anfallenden Daten. Die für die Weinbaukartei verantwortlichen Stellen prüfen die Daten auf Vollständigkeit und Unplausibilitäten. Dazu werden weitere, in der Weinbaukartei vorliegende Daten, z. B. die Rebflächen, genutzt. Darüber hinaus besprechen Vertreterinnen und Vertreter der statistischen Ämter mit den Datenproduzenten Änderungen und Unstimmigkeiten.

Nach Eingang der Daten in den statistischen Ämtern erstellen diese die Ergebnisse und prüfen sie auf Konsistenz, z. B. durch Vergleiche mit den Ergebnissen des Vorjahres und den im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost ermittelten Daten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Fehlerhafte oder unvollständige Daten können für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen, daher sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

- Bei der Erhebung der Weinernte werden Merkmale über die Traubenernte für Weinmost erhoben.

Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten und die Rebflächen im Ertrag. Die Erntemengen werden außerdem untergliedert nach den Qualitätsstufen für die Erzeugung von Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein. Zusätzlich werden Hektarerträge für Rebsorten berechnet.

- Bei der Erhebung der Weinerzeugung werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Erzeugung nach Qualitätsstufen (Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein) jeweils untergliedert nach Wein und Most sowie nach der Beerenfarbe (weiß und rot).

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Die Einteilung der Anbauggebiete erfolgt auf der Grundlage des Weingesetzes. Die genaue Festlegung der Gebietskulisse der Anbauggebiete erfolgt nach landesrechtlichen Vorschriften. Zudem werden Landweingebiete definiert, da nicht die gesamte Weinernte aus den 13 Anbaugebieten stammt.

Zusätzlich werden folgende Gebiete definiert:

- Deutschweingebiet: Rebflächen außerhalb der im Weinrecht festgelegten Weinanbaugebiete (Gebiete mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Gebiete mit geschützter geographischer Angabe). Die deutschen bezeichnungsrechtlichen Vorschriften sind im Weingesetz (WeinG), in der Weinverordnung (WeinVO) und den jeweiligen Landesverordnungen (LVO) der Weinbau treibenden Bundesländer geregelt.
- g.g.A. Landwein Rhein: Rebflächen innerhalb der im Weinrecht räumlich festgelegten rheinland-pfälzischen Weinanbaugebiete (g.U.), die unter Verwendung von Pflanzrechten aus anderen Weinanbaugebieten (g.U.), die dem g.g.A. "Landwein Rhein" angehören, angepflanzt wurden.

### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Definitionen einzelner erhobener Merkmale können dem Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" (siehe Anhang) entnommen werden.

Mit der EU-Weinmarktreform, die am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, wurde bei der Weinbezeichnung das Herkunftsprinzip in den Mittelpunkt gestellt. Ein Wein ist demnach qualitativ umso höherwertiger, je enger sich seine geografische Herkunft abgrenzen lässt. Die neuen Regelungen unterscheiden zwischen Weinen mit Herkunftsbezeichnung (Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weine mit geschützter geografischer Angabe) und Weinen ohne Herkunftsbezeichnung. Die in Deutschland gebräuchlichen Weinbezeichnungen können als so genannte "traditionelle Begriffe" so gut wie uneingeschränkt weiter genutzt werden.

Die Bundesergebnisse der Traubenernte für Weinmost und die Weinerzeugung werden an die Europäische Kommission übermittelt. Die Liefertabelle für die Weinerzeugung wird untergliedert nach Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A. Hierbei zählen Qualitäts- und Prädikatsweine zu den Weinen mit g.U. und Landweine zu den Weinen mit g.g.A.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Die Daten der Erhebung über die Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung dienen der laufenden Beobachtung der Erzeugungsverhältnisse im Weinsektor. Die Statistik über die Weinerzeugung ist zudem für die EU-Weinmarktordnung notwendig. Die Erhebungen liefern Grunddaten, die für Weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen (Deutsche Weinfonds, Gebietsweinwerbung) und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die endgültigen Weinmosterträge werden zur Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler und supranationaler Ebene benötigt.

Die wichtigsten Nutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die jeweiligen Landesministerien sowie Verbände (z. B. der Deutsche Weinbauverband) bzw. Interessenvertretungen. Daneben zählen auch Landwirtschaftskammern und -ämter, Forschungseinrichtungen sowie interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher zu den Nutzerinnen und Nutzern dieser Statistiken.

### **2.3 Nutzerkonsultation**

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf europäischer wie auch regionaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Auf europäischer Ebene erfolgt die Festlegung der Merkmale und ihrer Ausprägungen durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den Vertretern der Mitgliedstaaten.

Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden seit 1997 in allen Wein anbauenden Bundesländern aus Verwaltungsdaten erstellt. Die Aufbereitung der Daten erfolgt mit Hilfe der bei den Weinbaukarteen geführten Datenbestände. Diese werden regional bei den zuständigen Landesbehörden geführt (z. B. bei Landwirtschaftskammern, Weinbauämtern, Ämtern bzw. Ministerien für Landwirtschaft).

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüsse, die Trauben ernten, sind verpflichtet, jährlich eine Traubenerntemeldung abzugeben. Von dieser Meldepflicht sind nur Einheiten befreit, die ihre Ernte vollständig an Dritte z. B. Genossenschaften abgeben. In diesen Fällen ist die aufnehmende Einheit zur Abgabe der Meldung verpflichtet. Zudem übermitteln alle Wein herstellenden Betriebe, auch wenn sie keine eigene Traubenerzeugung haben, eine Weinerzeugungsmeldung (s. Anhang).

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Erhebung wird dezentral in den Weinbau treibenden Ländern von den statistischen Ämtern bzw. den die Weinbaukartei führenden Stellen durchgeführt. Die Verwaltungsdaten werden auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt, die diese Ergebnisse erstellen, prüfen und veröffentlichen. Das Statistische Bundesamt stellt die Bundesergebnisse aus den Länderergebnissen zusammen und veröffentlicht die Ergebnisse für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbaugebiete. Zudem werden die Ergebnisse an Eurostat übermittelt.

Die Weinbaukartei wird regional für die Wein anbauenden Bundesländer geführt. Da es sich bei den Erhebungen der Weinernte und Weinerzeugung um dezentrale Sekundärstatistiken handelt, liegt kein bundeseinheitlicher Fragebogen vor. Im Anhang des Dokuments befindet sich beispielhaft ein Formular eines Bundeslandes.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Die Daten der Weinbaukarteen werden nach Eingang in den Statistischen Ämtern der Länder auf Plausibilität und ggfs. auf Vollständigkeit geprüft.

Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, das Bundesergebnis zusammen. Eine Hochrechnung der Ergebnisse erfolgt nicht, da es sich um Erhebungen bei allen Trauben und Wein erzeugenden Einheiten handelt. Somit liegen auch keine Antwortausfälle bei den Einheiten bzw. bei den Merkmalen vor. Imputationen müssen folglich auch nicht vorgenommen werden.

Der Nachweis der Ergebnisse der Erhebung der Weinernte erfolgt dabei nach der Belegenheit der Rebflächen, d. h. die Erntemengen werden in der geografischen Einheit, z. B. Anbaugbiet, nachgewiesen, indem sie produziert wurden. Die Erhebung der Weinerzeugung erfolgt demgegenüber nach dem Betriebsstanzprinzip. Die Weinerzeugung wird somit in dem Anbaugbiet bzw. dem Landweingebiet nachgewiesen, indem der Wein erzeugende Betrieb seinen Betriebsstanz hat.

Zusätzlich werden die Hektarerträge für Rebsorten berechnet. Dazu wird die Erntemenge durch die Ertragsrebfläche dividiert.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Eine Saisonbereinigung findet bei beiden Erhebungen nicht statt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte von Traubenmost bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Durch die sekundärstatistische Nutzung der für Verwaltungszwecke erhobenen Daten werden die Auskunftspflichtigen nicht durch zusätzliche statistische Berichtspflichten belastet. Doppelbefragungen werden so vermieden.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Stichprobenbedingte Fehler treten aufgrund des Erhebungsverfahrens (Totalerhebung) nicht auf.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Bei den Erhebungen werden Verwaltungsdaten genutzt. Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln. Antwortausfälle oder fehlerhafte Angaben der Meldepflichtigen können daher vernachlässigt werden.

Für diese Erhebungen werden keine Analysen zum systematischen Fehler durchgeführt.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung werden nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht. Eine spätere Revision erfolgt nicht.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Revisionsverfahren werden nicht eingesetzt.

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Revisionsanalysen erfolgen nicht.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Das Bundesergebnis wird in der Regel 2 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt veröffentlicht.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Ernteerhebung (15. April) und Erhebung der Weinerzeugung (15. März) werden der EU-Kommission in der Regel pünktlich zum gesetzlich festgelegten Termin übermittelt.

## 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung basieren auf Verordnungen der Europäischen Union und werden in allen Wein anbauenden EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Somit sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen bei den Erhebungen ist in Deutschland seit 1990 gewährleistet. Zu beachten ist, dass einige Weinanbaugebiete (z. B. Mosel, Sachsen und Saale-Unstrut) länderübergreifend definiert sind. Dies ist beim Vergleich mit den Veröffentlichungen der Länder zu beachten.

### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 durch die in allen Wein anbauenden Bundesländern einheitliche sekundärstatistische Aufbereitung als gut zu bewerten.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben und Weinmost werden durch freiwillig meldende Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) während der Vegetationsperiode bis zu drei Schätzungen über die voraussichtlichen Hektarerträge gemeldet. Mit Hilfe dieser Angaben und der Ertragsreiblefläche, die aus der Erhebung über die Rebflächen abgeleitet wird, werden vorläufige Erntemengen berechnet. Die endgültige Weinmosternte wird durch sekundärstatistische Erhebung der Weinernte ermittelt. Für die Einteilung der Qualitätsstufen werden, mit Ausnahme von Baden-Württemberg, die Angaben der Weinbaukartei zugrunde gelegt. In Baden-Württemberg wird die Einteilung der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) der Ernte- und Betriebsberichterstattung für die Untergliederung nach Qualitätsstufen übernommen.

Bei Vergleichen der Angaben aus der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung ist zu beachten, dass infolge der Verschnittmöglichkeiten (Rebsorten, Herkünfte oder Jahrgänge untereinander und miteinander) die Vergleichbarkeit beeinträchtigt ist.

Beim Vergleich der Ergebnisse auf regionaler Ebene ist zu beachten, dass Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete in einem anderen Anbaugebiet hergestellt werden können als dem Gebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind. Dies ist in der Kennzeichnung anzugeben (siehe dazu § 19 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)). Regional gibt es mengenmäßig bedeutende Veränderungen zwischen den Ergebnissen der endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung derzeit nur in Rheinland-Pfalz. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz weist ergänzend zum bundesweit abgestimmten Veröffentlichungsprogramm die Ergebnisse der Weinerzeugung sowohl nach dem Sitz des Wein ausbauenden Unternehmens als auch nach der Herkunft der Trauben aus (zu den Ergebnissen siehe "Statistischer Bericht zur Weinerzeugung" unter <http://www.statistik.rlp.de/>).

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung sind intern kohärent. Auftretende Differenzen bei einzelnen Tabellen sind rundungsbedingt.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Die endgültige Weinmosternte wird zur Erstellung von nationalen Versorgungsbilanzen benötigt.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

In der Regel in Form einer Pressemitteilung.

#### Veröffentlichungen

- Unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html)

können die Fachserie 3, Reihe 3.2.1: Wachstum und Ernte - Weinmost sowie die Reihe 3.2.2: Weinerzeugung kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

- Unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/\\_inhalt.html#sprg238698](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg238698)

stehen aktuelle Ergebnisse zur endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung zur Verfügung.

Einige Statistische Ämter der Länder veröffentlichen ebenfalls statistische Berichte mit ausgewählten Ergebnissen dieser Erhebungen.

## **Online-Datenbank**

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1615968820229&code=41253#abreadcrumb>

und

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1615968820229&code=41254#abreadcrumb>

stehen ausführliche Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (z. B. .xlsx) zur Verfügung.

### **Zugang zu Mikrodaten**

Es gibt keinen Zugang zu Mikrodaten.

### **Sonstige Verbreitungswege**

Tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage der jeweiligen Statistischen Ämter der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes

[https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/_inhalt.html)

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Isabella Mehlin: Weinbau und Weinstatistiken in Deutschland. Erschienen in: Wirtschaft und Statistik 3/2004, S. 288 ff.  
Hrsg: Statistisches Bundesamt.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Die Termine stehen nicht im Veröffentlichungskalender zur Verfügung.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Entfällt.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Entfällt.

## Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung - aus eigenen Erzeugnissen -

### Erläuterungen zum Meldeformular

① Meldepflichtig sind

a) alle Winzer

Ausnahme: - vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft;  
- deren Betriebe weniger als 0,1 Hektar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, in Verkehr bringen.

b) alle Genossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Trauben oder Maische annehmen.

Vollablieferer von Teilflächen (Teilablieferer), die nur einen Teil ihrer Ernte abliefern, müssen die gesamte Erntemenge angeben, auch die Trauben bzw. Traubenmoste, die an die Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft abgegeben wurden. Ausnahme: Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft diese zur Abgabe der Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

Die Meldungen sind einzureichen bei den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei den Stadtverwaltungen oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Sie müssen **bis spätestens 15. Januar** des auf die Ernte folgenden Jahres bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sein.

Sollten die vorgegebenen Positionsnummern nicht ausreichen, so sind weitere Formulare zu verwenden und mit fortlaufender Blattnummer zu versehen.

### HINWEIS

- Die Traubenerntemeldung wird gleichzeitig als Meldung im Behördlichen Abschreibeverfahren genutzt. Sie ersetzt nicht die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell.
- Erntemengen von Tafeltraubensorten dürfen nicht in der Traubenerntemeldung angegeben werden.

② Betriebsnummer, Name und Anschrift des Meldepflichtigen oder des meldepflichtigen Betriebes bitte vollständig eintragen.

③ Anzugeben ist die geografische Herkunft der Erntemenge, bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) differenziert mindestens nach Bereichen, bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützter geographische Angabe (g.g.A.) "Landwein Rhein", bei anderen als Deutschweinfläche. Sofern die Einzellage eingetragen wird, geben Sie bitte die Gemeinde bzw. den Ortsteil an.

④ Besteht ein Erzeugnis aus mehreren Rebsorten (z.B. Rotling), so sind die jeweiligen Mengenanteile der einzelnen Sorten unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen. Wurde eine Rebsorte nicht geerntet, ist eine Nullmeldung sinnvoll.

- ⑤ Die Erntemenge ist generell in Liter Wein **ohne Wein-(Hefe-)trub** anzugeben. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden diese Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurden diese Mengen bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung der Mengenänderung erforderlich.

Wurden eigene Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most oder Jungwein an andere abgegeben, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung), teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

- ⑥ Die Bestimmung des Erntegutes für die Herstellung folgender Erzeugnisse ist mit den Kürzeln anzugeben: Grundwein (GW), Deutscher Wein (DW), Landwein (LW), Sekt b. A. geeignet (QS), Qualitätswein (QW), Kabinett (KA), Spätlese (SP), Auslese (AL), Beerenauslese (BA), Trockenbeerenauslese (TA) und Eiswein (EW).
- ⑦ Sofern Erntemengen im eigenen Betrieb angebaut werden, ist die entsprechende Erzeugnisart Traubensaft, Traubenmost (Süßreserve) oder Wein anzukreuzen. Die Mengenanteile je Verwendungsart (TS, TM (SR) oder Wein) sind unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen.
- ⑧ Wurden Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Traubenmost oder Jungwein abgegeben, ist die entsprechende Spalte anzukreuzen. Neben der jeweiligen Menge ist auch die Betriebsnummer des übernehmenden Betriebes - nicht die des Kommissionärs - einzutragen. Zudem wird gebeten, die Begleitpapiernummer (z. B. E 132456-1) anzugeben. Wurde Neuer Wein oder Federweißer ohne Begleitpapier abgegeben, so ist im Feld „Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger“ die Bezeichnung „Federweißer“ einzutragen.

Werden zwischen der Meldungsabgabe und dem 15. Januar noch Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost oder Jungwein in Verkehr gebracht (geliefert), so ist die Meldung anzupassen.

#### **Nach dem 15.01. gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.**

Die Erstattung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

#### **Rechtsgrundlagen**

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)

## Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

Die Mengen sind nach Qualitätstyp (Herkunft), bei Erzeugnissen aus geschützten Ursprungsbezeichnungen in Form des Anbaugebietes, bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützter geographischer Angabe (g.g.A.) als „Landwein Rhein“, bei anderen als Deutschweinfläche anzugeben (**je ein Vordruck**).

Genossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften melden als "Erzeugung aus fremden Erzeugnissen" neben den aus zugekauften Trauben, Maische, Most oder Jungwein gewonnenen Erzeugnissen die Erzeugnisse, die aus dem Erntegut ihrer Teilablieferer gewonnen werden. Die aus dem Erntegut der Vollablieferer gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Zu melden sind die im aktuellen Weinjahr **zugekauften** Mengen an Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein nach folgender Unterteilung:

- ⑨ In der Weinerzeugungsmeldung sind die zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) ausgebauten Mengen aufzuführen.  
Anzugeben sind die Erzeugnisse **ohne Trub**. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumen-Minderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden die Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurde diese Menge bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung für die Mengenänderung erforderlich.
- ⑩ In der Verwendung- und Verwertungsmeldung sind die übrigen verarbeiteten Mengen (z. B. Traubensaft, Traubenbrand, Verjus) einzutragen. Dabei sind die tatsächlich verarbeiteten Mengen in Ansatz zu bringen.
- ⑪ Wurden Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most, Jungwein aus fremden Erzeugnissen wieder an andere abgegeben, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.
- ⑫ Der Qualitätstyp (Herkunft) der Erzeugnisse ist von Rebflächen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) in Form des Anbaugebietes, bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützter geographischer Angabe (g.g.A.) als „Landwein Rhein“, bei anderen als Deutschweinfläche anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung) teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

Zugekaufte Mengen (Trauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Jungwein umgerechnet in Wein) sind entweder in der Weinerzeugungsmeldung oder in der Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung anzugeben. Die aus eigenem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Bei Zukauf von Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein ist zusätzlich das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen.

Die Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung sowie das Lieferantenverzeichnis sind für die Durchführung der Hektarertragsregelung relevant.

Die Erstattung der Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

**Übersicht - Meldeverpflichtungen für zugekaufte Erzeugnisse**  
(Trauben, Traubenmost, teilw. gegorener Traubenmost, Jungwein)

Eingang → ....	Meldeverpflichtung in:			
	Lieferantenverzeichnis (alle Eingänge)	Weinerzeugungsmeldung ⑨	Verwendungs- und Verwertungsmeldung ⑩	Meldung der Abgabe ⑪ (Weiterverkauf)
TR → Abgabe TR	X			X
TR → Abgabe Esstrauben aus Keltertrauben	X			X
TR → Abgabe Maische	X			X
TR/TM → Abgabe TM (auch SR)	X			X
TR/TM → Abgabe Most zur Saftbereitung	X			X
TR/TM/TG → Abgabe teilweise gegorener TM (inkl. FW)	X			X
TR/TM/TG/JW → Abgabe JW	X			X
TR/TM/TG/JW → Weinausbau (inkl. Wein zur Essigbereitung, Wein zur Sektbereitung, ...)	X	X		
TR/TM → Ausbau zu Traubenmost (SR)	X	X		
TR/TM → RTK/TK aus RLP-Menge	X	X		
TR → Traubenbrand	X		X	
TR/TM → Verjus	X		X	
TR/TM → Traubensaft	X		X	

**Rechtsgrundlagen**

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 9a und 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 74 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275)



Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Betriebsort

# Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung

(nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: 20\_\_ Blatt: \_\_\_\_\_

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

**spätester Abgabetermin**  
**15. Januar**

Verwendung bitte ankreuzen im eigenen Betrieb ausgebaut zu

⑦ Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	⑧ verkauft geliefert als Trauben	Traubenmost + Jungwein
---------------	--------------------------	------	----------------------------------	------------------------

Bitte mit Kugelschreiber (fest drücken!) ausfüllen; auch auf dem letzten Durchschlag müssen die Angaben noch lesbar sein.

Pos. Nr.	③ Herkunft mindestens Bereich außer bei Landwein Rhein- bzw. Deutschweinflächen	④ Rebsorte	⑤ Erntemenge in Liter Wein	⑥ Qualitätsstufe (Kürzel)	Verwendung					Betriebsnummer				Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E 123456-2	
					Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Trauben	Traubenmost + Jungwein	Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionär)					
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															

## Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und

## Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

⑫ Qualitätstyp (Herkunft): \_\_\_\_\_

⑨ Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)										
	Deutscher Wein (auch Grundwein)				Landwein		Qualitätswein			
	ohne Rebsorte		mit Rebsorte		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Qualitätswein		Prädikatswein	
	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein			Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß										
rot/rosé										
⑩ Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)						⑪ Abgabe (in Liter Wein)				

für den Meldepflichtigen

Datum

Unterschrift

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Betriebsort

# Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung

(nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: 20\_\_ Blatt: \_\_\_\_\_

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

**spätester Abgabetermin**  
**15. Januar**

Verwendung bitte ankreuzen  
im eigenen Betrieb  
ausgebaut zu

verkauft  
geliefert als

Bitte mit Kugelschreiber (fest drücken!) ausfüllen;  
auch auf dem letzten Durchschlag müssen die  
Angaben noch lesbar sein.

Pos. Nr.	③ Herkunft mindestens Bereich außer bei Landwein Rhein- bzw. Deutschweinflächen	④ Rebsorte	⑤ Erntemenge in Liter Wein	⑥ Qualitätsstufe (Kürzel)	⑦ Verwendung im eigenen Betrieb			⑧ verkauft geliefert als		Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionär)	Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E 123456-2
					Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Trauben	Traubenmost + Jungwein		
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											

## Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und

## Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

⑫ Qualitätstyp (Herkunft): \_\_\_\_\_

⑨ Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)										
	Deutscher Wein (auch Grundwein)				Landwein		Qualitätswein			
	ohne Rebsorte		mit Rebsorte		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Qualitätswein		Prädikatswein	
	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein			Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß										
rot/rosé										
⑩ Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)						⑪ Abgabe (in Liter Wein)				

an das Landesuntersuchungsamt (Weinüberwachung)

Datum

Unterschrift

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse